

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

openpetition
Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Schörnig
Telefon: (0211) 884 - 2558
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-21087-00
Düsseldorf, 30.04.2021

Ihre Eingabe vom 07.01.2021, eingegangen am 07.01.2021, für

Christoph Mommen aus Hürth,

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.04.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, nachdem er sich zur Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie - MWIDE) hat berichten lassen.

Mit den inzwischen umgesetzten Verbesserungen des Rückmeldeverfahrens wurde den Forderungen des Petenten weitestgehend entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht daher davon ab, dem MWIDE Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MWIDE vom 24.02.2021.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Veuskens

Anlage



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Februar 2021

Seite 1 von 4

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I.A 3
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Petition I.A.3/17-P-2021-21087-00 vom 07.01.2021

Herr Jörg Mitzlaff aus 10405 Berlin, Greifswalder Str. 4 für Christoph
Mommen aus Hürth

Gegenstand der Petition:

Corona-/Covid-19-Pandemie - finanzielle und sonstige Hilfen

Zur obigen Petition übersende ich folgende Stellungnahme mit Be-
schlussvorschlag:

I. Anliegen des Petenten

Der Petent fordert, dass die Abrechnungsmodalitäten für die NRW-So-
forthilfe 2020 nicht nachträglich zu Ungunsten der Betroffenen geändert
werden. Insbesondere fordert er die Anrechnung sämtlicher im Förder-
zeitraum entstandenen Kosten, die Anrechnung von gestundeten Kosten
und die Anrechnung von entstandenen Personalkosten, bereinigt um das
Kurzarbeitergeld.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

II. Sachverhalt

Der Petent bemängelt die Abrechnungsmodalitäten des im Juli 2020 vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gestarteten Rückmeldeverfahren zur NRW-Soforthilfe 2020. Nach Ansicht des Petenten widerspricht die Berechnung des Liquiditätsengpasses den Ausführungen im Bewilligungsbescheid, da der erlittene Umsatzausfall im Förderzeitraum nicht adäquat abgebildet wird. Er bemängelt zudem die fehlende Berücksichtigung von Personalausgaben und gestundeten Ausgaben. Der Petent befürchtet, dass 90 % der Unternehmen die Soforthilfe zurückzahlen müssten und damit von einer Insolvenz bedroht wären.

III. Stellungnahme

Der Bund hat im Frühjahr des letzten Jahres ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt, um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern. Die Landesregierung hat beschlossen, mit der NRW-Soforthilfe 2020 das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

In Nordrhein-Westfalen wurde zu jedem bewilligten Antrag zunächst die maximale Fördersumme ausgezahlt, um schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Mit der Rückmeldung möchte das Land daran erinnern, dass der Anteil der Soforthilfe, der den Liquiditätsengpass im Förderzeitraum übersteigt, zurückerstattet werden muss.

Ein Liquiditätsengpass liegt nach dem Willen des Bundes vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers

nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Antragsvoraussetzungen zur Beantragung der Soforthilfe und der Bestimmung der Höhe der zurückzubehaltenden Soforthilfe bzw. wofür die Soforthilfe verwendet werden darf. Die Nebenbestimmung II.3 des Bewilligungsbescheids verknüpft den in den Antragsvoraussetzungen enthaltenen Umsatzausfall mit der oben beschriebenen Zweckbestimmung der Soforthilfe.

Die vorliegende (Sammel-) Petition wurde im Zeitraum vom 14.07.2020 bis 24.08.2020 von 165 Unterstützern auf openPetition unterschrieben. Sie wurde erst am 7. Januar 2021 eingereicht. Inhaltlich ist sie daher auf dem Stand von Juli / August 2020.

Das im Sommer 2020 gestartete Rückmeldeverfahren wurde nach öffentlicher Kritik angehalten. In Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie konnte das Land Nordrhein-Westfalen seitdem einige substantielle Verbesserungen bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses erreichen:

- Personalausgaben können zur Verringerung der Einnahmen angerechnet werden, wodurch sich der Liquiditätsengpass tendenziell erhöht.
- Gestundete Ausgaben sind im Monat der Stundung ansetzbar.
- Eine leistungsbezogene Abrechnung ist möglich.

Um die besondere Situation unter anderem von Solo-Selbstständigen und Freiberuflern zu berücksichtigen, hat die Landesregierung Nordrhein-

Westfalen darüber hinaus eine Sonderregelung geschaffen. Diese ermöglicht es Solo-Selbstständigen, Freiberuflern und im Unternehmen tätigen Inhabern von Einzelunternehmen und Personengesellschaften einmalig für die Monate März und April einen pauschalen Betrag von insgesamt 2.000 Euro als (fiktiven) Unternehmerlohn anzusetzen. Mit dieser Landesregelung gewährt Nordrhein-Westfalen den vielen Solo-Selbstständigen Vertrauensschutz, die irrtümlich im März und April 2020 davon ausgegangen sind, dass die Soforthilfe ihre Lebenshaltungskosten abdecken wird und deshalb für diesen Zeitraum darauf verzichtet haben, die Grundsicherung zu beantragen.

Seite 4 von 4

Ein vorgezogenes, freiwilliges Rückmeldeverfahren wurde im Dezember 2020 erneut gestartet. Bisher sind rund 52.000 Rückmeldungen unter diesen verbesserten Bedingungen eingegangen.